

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Gettorf für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Gettorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 ff und 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) sowie der §§ 22 ff des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 08.05.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gettorf am 13.05.2020 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

§ 1

§ 2 (Anmeldung und Aufnahme)

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Im Rahmen der verfügbaren und belegbaren Plätze werden Kinder vorrangig mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gettorf bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Aufnahme der Kinder unter 3 Jahren erfolgt vorrangig mit vollendetem 1. Lebensjahr unter Berücksichtigung des § 24 SGB VIII.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten. Die unverbindliche Voranmeldung soll über das Onlineportal der KiTa-Datenbank (§ 8a KiTaG) erfolgen. Die verbindliche Anmeldung erfolgt in der Kindertagesstätte innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen nach der Voranmeldung im Onlineportal. Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben in der Voranmeldung sowie in der späteren verbindlichen Anmeldung die nach § 8 a Abs. 2 KiTaG benötigten Angaben zu machen. Dies sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Betreuungsbedarf und Anschrift des Kindes sowie die Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern/Personensorgeberechtigten; darüber hinaus das gewünschte Aufnahmedatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie weitere für die Betreuung notwendige Angaben. Die Eingabe der Anmelde Daten kann auch von der Leitung der Kindertagesstätte für die Eltern/Personensorgeberechtigten vorgenommen werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Kindertagesstättenleitung.
- (4) Für Änderungen in den Betreuungszeiten sind Ummeldungen vorzunehmen.
- (5) Kinder, deren Hauptwohnsitz sich nicht in der Gemeinde Gettorf befindet, können nur aufgenommen werden, wenn eine Kostenzusage der Wohngemeinde des Kindes gemäß § 25 a KiTaG vorliegt.

Über die Aufnahme entscheidet der/die Bürgermeister/in in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung.

§ 2

§ 3 (Öffnungszeit und laufender Betrieb)

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Kindertagesstätten sind außerhalb der gesetzlichen Feiertage, regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die Regelöffnungszeiten gestalten sich gruppen- und belegungsabhängig grundsätzlich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Für die Kindertagesstätten werden ab 01.08.2019 folgende Regelöffnungszeiten festgelegt:

Parkallee 7	Regelgruppe	Ü3	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
	Regelgruppe	Ü3	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
	Regelgruppe	Ü3	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Regelgruppe	Ü3	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Naturgruppe	Ü3	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Fischerstraße 14	Krippengruppe	U3	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
	Altersgemischte Gruppe	U3/ Ü3	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr optional, erst wenn alle anderen Plätze belegt sind
Parkallee 5	Krippengruppe	U3	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr optional bis 14.00 Uhr
Am Sportplatz 16	Krippengruppe	U3	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Regelgruppe	Ü3	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr optional ab 7.00 Uhr
	Regelgruppe	Ü3	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	I-Gruppe	Ü3	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Am Sportplatz 16a	Krippengruppe	U3	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
	Krippengruppe	U3	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Altersgemischte Gruppe	U3/ Ü3	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Die Kindertagesstätten oder einzelne Gruppen können insbesondere geschlossen werden:

- bei jährlich bis zu max. 2 stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen, wenn eine geeignete Vertretung nicht möglich ist,
- auf Anordnung des Gesundheitsamtes,
- bei unvermeidbaren Bauarbeiten bzw. unvorhersehbaren Schadensfällen oder
- bei unüberbrückbaren Personalengpässen.

- (2) Das Kindertagesstättenjahr (Betreuungsjahr) gleicht einem Schuljahr.

§ 3

§ 8 (Gesundheitsvorsorge)

§ 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in den Kindertagesstätten tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
- (2) Die Kindertagesstättenleitung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in der Kindertagesstätte regelmäßig tätigen Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG.
- (3) Vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertagesstätte relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung erfolgt eine Information an das zuständige Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz – IfSG).
- (4) Vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ist gemäß § 20 Abs. 8 und 9 IfSG ein Nachweis darüber vorzulegen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht. Ohne diesen Nachweis ist die Aufnahme des Kindes nicht möglich. Sollte die 2. Masernschutzimpfung des Kindes noch nicht erfolgt sein, weil es bei Aufnahme das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten der Leitung der Kindertagesstätte über die Folgeimpfung unaufgefordert einen Nachweis vorzulegen. Für Kinder, die in der Kindertagesstätte bereits vor dem 01.03.2020 betreut wurden, gelten die Übergangsregelungen des § 20 Abs. 10 IfSG.
- (5) Bei Aufnahme des Kindes wird den Eltern/Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG ein Merkblatt ausgehändigt.

§ 4

§ 13 (Gegenstand und Entstehung der Gebührenpflicht)

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr ist vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Kalendermonate zu zahlen.

§ 5

§ 15 (Höhe der Benutzungsgebühr)

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die monatlichen Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr

		bis 31.07.2020	ab 01.08.2020
5 Betreuungsstunden	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	199,00 €	141,50 €
6 Betreuungsstunden	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	229,00 €	169,80 €
7 Betreuungsstunden	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	259,00 €	198,10 €
8 Betreuungsstunden	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	289,00 €	226,40 €
9 Betreuungsstunden	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	319,00 €	254,70 €
Individuelle Betreuung	Je angefangene halbe Stunde vor bzw. nach der Regelbetreuung	70,00 €	entfällt

b) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

		bis 31.07.2020	ab 01.08.2020
5 Betreuungsstunden	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	340,00 €	180,25 €
6 Betreuungsstunden	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	400,00 €	216,30 €
7 Betreuungsstunden	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	460,00 €	252,35 €
8 Betreuungsstunden	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	520,00 €	288,40 €
9 Betreuungsstunden	(8.00 Uhr bis 17.00 Uhr bis 31.07.2018) 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	580,00 €	324,45 €
Individuelle Betreuung	Je angefangene halbe Stunde vor bzw. nach der Regelbetreuung	70,00 €	entfällt

Anstelle der Gebühr nach Abs. 1 b tritt mit Ablauf des Monats, in dem das dritte Lebensjahr des Kindes vollendet wird, die Gebühr nach Abs. 1 a.

§ 6

§ 16 (Flexible Betreuungszeiten)

§ 16 wird ersatzlos gestrichen.

§ 7

§ 17 (Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung und Geschwisterermäßigung)

§ 17 erhält folgende Fassung:

(1) Nach § 25 Abs. 6 und 7 KiTaG kann auf Antrag eine Ermäßigung oder ein Erlass der Benutzungsgebühr nach § 5 dieser Änderungssatzung gewährt werden. Für dieses Verfahren ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde als Träger der Jugendhilfe zuständig. Anträge sind an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, zu richten.

(2) Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigten oder Gebührenschuldner.

§ 8

§ 19 (Datenverarbeitung)

§ 19 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDSG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a und b und Art. 9 Abs. 1 und 2 a und b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindertageseinrichtung, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Einwohnermeldeämter
 - KiTa Portal Schleswig-Holstein
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallen Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 9

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Gettorf für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Gettorf tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Gettorf, den 18.05.2020

Gemeinde Gettorf
- Bürgermeister -